

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.1992

Geschäftszahl

90/13/0201

Rechtssatz

Das Einkommensteuergesetz knüpft an einen Begriff "Ausländer" ebensowenig wie an die Staatsbürgerschaft Rechtsfolgen. Nach § 1 Abs 1 EStG 1972 sind vielmehr natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt steuerpflichtig.